

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom xx. xx. 2019

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88 ff.) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

(1) Innerhalb der Landeshauptstadt Hannover ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mitzuführen. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

- Die Fläche am rückwärtigen Westausgang des Hauptbahnhofs bis zur Lister Meile einschließlich der Gehwegflächen an der Lister Meile zwischen Nordausgang des Bahnhofstunnels bis zur Einmündung Rundestraße
- Die Fläche am rückwärtigen Ostausgang des Hauptbahnhofs bis zur Fernroder Straße
- Die Fläche am Nordausgang des Hauptbahnhofs, die Rundestraße zwischen Lister Meile und Fernroder Straße und die auf Straßenebene am Raschplatz entlangführenden Wegeflächen zwischen Rundestraße und Hamburger Allee.
- Der Raschplatz einschließlich all seiner Zugänge auf die Straßenebene mit Ausnahme der Treppe am Andreas-Hermes-Platz
- Die Niki- de-Saint-Phalle-Promenade im Bereich unterhalb der Rundestraße bis zum Raschplatz

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Das Innere des Bahnhofsgebäudes gehört nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist auch aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot gilt täglich in der Zeit von 21.00 h bis 06.00 h.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Gegenstände sind:

1. Äxte und Beile,
2. Knüppel aller Art (z.B. Baseballschläger und ähnliche Gegenstände, die den Umständen nach dazu bestimmt sind, gegen Personen oder Sachen eingesetzt zu werden und die nicht Waffen i.S. § 1 Abs. 2 WaffG sind),
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Messer, soweit es sich dabei nicht um Waffen gem. § 1 Abs. 2 WaffG handelt,

5. Reizstoffsprühgeräte, soweit es sich dabei nicht um Waffen gem. § 1 Abs. 2 WaffG handelt.

(2) Gefährliche Gegenstände führt mit, wer die tatsächliche Gewalt über gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie

1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in § 1 beschriebenen Gebiet dienstlich tätig sind,
2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
3. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG (DB Sicherheit GmbH) und Mitarbeitende der von HRG und Üstra beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit sie in dem in § 1 beschriebenen Gebiet dienstlich tätig sind.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind:

1. der Transport von gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum,
2. der Transport von gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - a. durch Anwohner, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in § 1 beschriebenen Gebiet haben
 - b. oder durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, die die gefährlichen Gegenstände zur Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des in § 1 beschriebenen Gebietes benötigen sowie Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in § 1 beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Beschäftigte, Zusteller und Kunden,
3. das Mitführen von Messern im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit die Messer für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in § 1 beschriebenen Gebiet üblicherweise benutzt werden,
4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in § 1 beschriebenen Gebiet,
5. das Mitführen von gefährlichen Gegenständen durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in § 1 beschriebenen Gebiet beruflich tätig sind und es sich bei den mitgeführten Gegenständen nicht um Messer handelt.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand mitführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Hannover, den xx. xx 2019

xxxx.xxxx (Oberbürgermeister)